

Benutzerordnung für die Bibliothek Rochlitz vom 25.11.2015

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

1. Die Bibliothek Rochlitz ist eine öffentliche Einrichtung mit Kreisergänzungsfunktion der Großen Kreisstadt Rochlitz. Aufgabe der Bibliothek ist es insbesondere eine breite Öffentlichkeit an die Beschäftigung mit Literatur heranzuführen und diese zu fördern.
2. Die Bibliothek erwirbt und erschließt, orientiert an den gesellschaftlichen Erfordernissen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Bedürfnissen der Benutzer, aktuelle Medien und Informationen, stellt sie zur öffentlichen Nutzung bereit und berät ihre Benutzer bei Recherche und Auswahl.
3. Den überwiegenden Teil des Bestandes verleiht die Bibliothek außer Haus bzw. bietet diesen online an. Medien mit besonders hohem Informationswert sowie schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten.
4. Über den nationalen und internationalen Leihverkehr zwischen den Bibliotheken besorgt sie für ihre Benutzer Medien für Studienzwecke, die sich nicht im eigenen Bestand befinden.

§ 2

Benutzungsberechtigung und Anmeldung

1. Nutzer der Bibliothek kann jeder werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten, der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte verpflichtet.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung sowie auf der Homepage bekannt gegeben.
1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes, das ihn mit Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist, in der Bibliothek an. Auf dem Anmeldeformular erklärt er durch seine Unterschrift die Anerkennung der Nutzungs- und Entgeltordnung und die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Angaben zu Name, Vorname, Anschrift, Telefon- bzw. Faxnummer/E-Mail und Geburtsdatum. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen vom 25.08.2005 (Sächs. GVBl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung genutzt.
2. Änderungen der personenbezogenen Daten, soweit für das Nutzungsverhältnis relevant, sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Benutzer.
3. Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Benutzerausweis, der personengebunden und somit nicht übertragbar ist und weist sich damit bei der Benutzung der Bibliothek aus. Dieser Benutzerausweis berechtigt für die auf das Anmeldedatum folgenden zwölf Monate zur Benutzung der Bibliothek. Seine Gültigkeit kann für jeweils zwölf Monate verlängert werden.
4. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Verlustanzeige haftet der Benutzer für alle Schäden, die der Bibliothek aus einem Missbrauch des Ausweises entstehen. Die Neuausstellung eines Benutzerausweises ist entgeltpflichtig.

§ 3 Benutzung und Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Leihfrist der Medien ist einem Informationsblatt zu entnehmen. Dieses liegt zur Einsichtnahme in der Bibliothek aus und ist auf der Homepage veröffentlicht. In begründeten Fällen kann eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Der Benutzer ist verpflichtet alle Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert verbuchen zu lassen, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
5. Der Benutzer ist verpflichtet den Ausleihbeleg sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Die entliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist vollständig in der Bibliothek zurückzugeben.
7. Medien, die nicht im eigenen Bibliotheksbestand vorhanden sind, können auf der Grundlage der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken“ oder über andere Informations- und Recherchesysteme auf Antrag des Benutzers beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die durch die Bestellung entstehenden Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
8. Die Bibliothek nimmt am Online-Verbund „bibo-on“ teil und ermöglicht ihren Nutzern den Zugang zu E-Medien. Sie übernimmt dabei eine Vermittlungsfunktion.
9. Die in der Bibliothek ausgehangene Hausordnung ist zu beachten.

§ 4 Nutzungsbeschränkungen

1. Die Bibliothek entscheidet über Benutzungsbeschränkungen für bestimmte Medienbestände.
2. Die Bibliothek ist berechtigt die Anzahl der jeweils an einen Benutzer zu entleihenden Medien zu beschränken.
3. Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Eine Weitergabe der entliehenen Medien in Form eines Unterleihverhältnisses ist untersagt, die Weitergabe zum Zwecke der Rückgabe wird gestattet.

3. Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
4. Die bibliothekseigenen Benutzer OPACs dürfen nur zur Recherche im Bibliotheksbestand verwendet werden, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen sind untersagt. Technische Störungen müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden.

§ 6 Haftung

1. Bei Beschädigung der Medien haftet der eingetragene Benutzer auf Schadenersatz nach Ziffer 2. Der Benutzer haftet außerdem für Schäden durch Dritte, wenn er die Medien zum Zwecke der Rückgabe weitergegeben hat.
2. Schadenersatz ist in der Regel durch Neukauf bzw. Ersatzbeschaffung durch den Benutzer zu leisten. Die Regelung des Schadenersatzes erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der beschädigten oder in Verlust geratenen Medien. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert finanziell zu erstatten.
3. Der Benutzer haftet während seiner Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
4. Jeder Benutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft audiovisuelle Medien stichprobenartig auf Mängel. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an bzw. in Abspielgeräten der Benutzer auftreten.
5. Die Bibliothek ist für die Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von aus dem Internet abgerufenen Dateien nicht verantwortlich.
6. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien, einschließlich der Datenträger, entstehen.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen in den Bibliotheksräumen wird keine Haftung übernommen.
8. Für mitgebrachte Gegenstände einschließlich Geld, geldähnliche Werte, Personaldokumente, Wohnungs- und Autoschlüssel etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rochlitz, den 25.11.2015

Frank Dehne
Oberbürgermeister